

763 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (728 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften.

Befreiungen von Stempel- und Rechtsgebühren bei Anleihen von Gebietskörperschaften hat es schon zur Zeit der Geltung des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 gegeben. Das Bundesgesetz vom 15. Juli 1921 statuierte Gebührenbefreiungen für Urkunden über Aufnahme, Verzinsung, Sicherstellung und Rückzahlung solcher Anleihen. Eingaben in solchen Angelegenheiten bei Verwaltungsbehörden waren von der Eingabengebühr, grundbücherliche Eintragungen zur Sicherstellung der Anleihen von der Eintragungsgebühr befreit. Alle diese Gebühren fanden im allgemeinen Gebührentarif 1925 ihre Regelung.

Am 27. Februar 1939 trat dann die deutsche Urkundensteuer durch die 13. Verordnung zur Einführung reichsdeutscher steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich in Kraft. Diese hob formell alle gebührenrechtlichen Vorschriften Österreichs auf, die sich auf Rechtsgeschäfte im Sinne des § 1, A, 3, des Gebührengesetzes 1850 bezogen. Nicht aufgehoben wurden die festen Eingabengebühren.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches hätte man das frühere Bundesgesetz, soweit es nicht ohnehin noch gilt, wieder in Geltung setzen können. Das war

aber mit Rücksicht auf den neuen Tarif des Gebührengesetzes 1946 nicht gut möglich, weil das frühere Gesetz eine Reihe von gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden aufzählte, die nach dem neuen Gebührengesetz von 1946 nicht mehr gebührenpflichtig sind, wie Empfangsbestätigungen, Löschungserklärungen usw., und weil im Gegensatz zu früher nach dem jetzt geltenden Gerichtsgebührenrecht auch die Löschung eines Grundpfandrechtes der Eintragungsgebühr unterliegt. Darum hat sich die Regierung zu dem Entwurf dieses neuen Bundesgesetzes entschlossen, der die angeführten Änderungen berücksichtigt, dazu aber noch eine neue Gebührenbefreiung einführt. So sollen in Zukunft für amtliche Ausfertigungen und Zeugnisse, die bei der Aufnahme solcher Anleihen benötigt werden, keine Gebühren mehr erhoben werden. Ebenso sollen Grundbucheingaben, die zur grundbücherlichen Sicherstellung der Anleihen eingebracht werden, von den Gerichtsgebühren befreit sein.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1948 diese Regierungsvorlage unverändert angenommen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (728 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Dezember 1948.

Maurer,
Berichterstatte.

Brachmann,
Obmann.